

Richtlinie

für die Tätigkeit kirchlicher Friedhofspfleger

Vom 14. Mai 2013 (ABl. 2013 S. A 149)

[Das Landeskirchenamt hat aufgrund von § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung folgende Richtlinie erlassen:]

Inhaltsübersicht^{*}

I. Grundsätze	1
II. Aufgaben	2
III. Einsatz der Friedhofspfleger,	2
IV. Unterstützung, Auskunftspflicht	2
V. Fort- und Weiterbildung, Versicherungsschutz, Aufwandsentschädigung	3
VI. Beendigung der Tätigkeit	3
VII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten	3

I.

Grundsätze

- (1) Kirchliche Friedhofspfleger – nachstehend Friedhofspfleger genannt – unterstützen kirchliche Friedhofsträger freiwillig und unentgeltlich.
- (2) Als Friedhofspfleger können Personen berufen werden, die über eine abgeschlossene gärtnerische Ausbildung verfügen oder die kirchliche Leistungsprüfung abgelegt haben sowie eine mehrjährige Erfahrung als Verwalter kirchlicher Friedhöfe nachweisen können. Sie sollen über gute Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des kirchlichen Friedhofswesens verfügen und mit den für das Bestattungs- und Friedhofswesen geltenden Rechtsvorschriften vertraut sein.
- (3) Friedhofspfleger werden vom Landeskirchenamt berufen. Das Regionalkirchenamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Friedhofspfleger tätig werden soll, ist zuvor zu hören.

*

nichtamtlich

II. Aufgaben

Friedhofspfleger beraten kirchliche Friedhofsträger in friedhofspraktischen Belangen unter Berücksichtigung der landeskirchlichen Richtlinien und den für das Bestattungs- und Friedhofswesen geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere zu betriebswirtschaftlichen Abläufen, Bewirtschaftungsfragen, Technischeinsatz, Abfallproblematik, Pflanzenschutz, Kalkulation von Preisen, Verkehrssicherungspflichten, Arbeitsschutz, Öffentlichkeitsarbeit, Grabmalpatenschaften, Friedhofspflege, Grabbepflanzungen, Grabpflege, Kundenberatung, Umgang mit Gewerbetreibenden und Friedhofsnutzern sowie Bestattungsabläufen. Sie wirken mit bei der Vorbereitung von Friedhofsinformationstagen auf Kirchenbezirksebene.

III. Einsatz der Friedhofspfleger,

Zusammenarbeit mit kirchlichen Stellen

- (1) Friedhofspfleger werden auf Veranlassung des Regionalkirchenamtes tätig.
- (2) Friedhofspfleger arbeiten mit allen kirchlichen Dienststellen zusammen. Die Wahrnehmung der Aufgaben geschieht in Absprache mit dem örtlichen Friedhofsträger und unter Aufsicht des Regionalkirchenamtes.

IV. Unterstützung, Auskunftspflicht

- (1) Kirchenvorstände, Friedhofsverwaltungen und andere kirchliche Dienststellen sind verpflichtet, Friedhofspflegern die nötigen Auskünfte zu erteilen und ihnen auf Anforderung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Friedhofsbesichtigungen führen Friedhofspfleger in Anwesenheit des zuständigen Friedhofsverwalters und des Pfarramtsleiters sowie gegebenenfalls weiterer Vertreter des Friedhofsträgers durch. Friedhofspfleger leiten dem Regionalkirchenamt zu jeder Friedhofsbesichtigung einen schriftlichen Bericht zu.

V.

Fort- und Weiterbildung, Versicherungsschutz, Aufwandsentschädigung

- (1) Friedhofspfleger sollen sich regelmäßig für ihre Tätigkeit fortbilden. Die Fort- und Weiterbildung der Friedhofspfleger erfolgt durch das Landeskirchenamt.
- (2) Bei Ausübung der Tätigkeit besteht ein Unfall- und Haftpflichtschutz. Wird ein privates Kraftfahrzeug für die Tätigkeit eingesetzt, besteht ebenfalls Versicherungsschutz, wenn ein entsprechender schriftlicher Fahrauftrag durch das Regionalkirchenamt erteilt wurde. Wird eine generelle Zulassung des privaten Kraftfahrzeugs für Fahrten im Rahmen der Aufgaben erteilt, ist über diese Fahrten lückenlos Buch (Fahrtenbuch) zu führen.
- (3) Der Dienst des Friedhofspflegers erfolgt freiwillig und unentgeltlich. Der Friedhofspfleger erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 720 € pro Kalenderjahr. Die Zahlung erfolgt auf Antrag unter Vorlage eines vom Regionalkirchenamt bestätigten Tätigkeitsnachweises durch das Landeskirchenamt. Die Zahlung von Kilometerentgelt richtet sich nach der Verordnung über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (Kraftfahrzeugverordnung – KfzVO –) vom 21. September 1999 (ABl. S. A 190) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Friedhofspfleger sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren, auch über die Dauer des Einsatzes als Friedhofspfleger hinaus. Die Bestimmungen zum Datenschutz sind zu beachten. Dazu ist eine gesonderte Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

VI.

Beendigung der Tätigkeit

Die Tätigkeit als Friedhofspfleger endet, wenn das Landeskirchenamt den Friedhofspfleger entpflichtet. Der Friedhofspfleger kann jederzeit die Entbindung von seinen Aufgaben beim Landeskirchenamt beantragen.

VII.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 23. November 1984 (ABl. S. A 103) außer Kraft.

3.10.2 FriedhofspflegerRL
